

WEIDACHER.SORGER.RECHTSANWÄLTE

AUFTRAGSBEDINGUNGEN DER KANZLEIGEMEINSCHAFT WEIDACHER.SORGER.RECHTSANWÄLTE

§ 1 - Anwendungsbereich

- 1) Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche, sowie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen Mag. Gerd Weidacher und Dr. Markus Sorger (im Folgenden kurz „Rechtsanwalt“) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im Folgenden kurz „Mandant“) vorgenommen werden.
- 2) Die nachstehenden Auftragsbedingungen gelten für jedes neue Mandat, sofern darüber hinaus nicht andere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

§ 2 - Auftrag und Vollmacht

Der Mandant hat gegenüber dem Rechtsanwalt auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.

§ 3 - Grundsätze der Vertretung

- 1) Der Rechtsanwalt hat die ihm anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber Jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 2) Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich berechtigt seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3) Erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht (zB den Richtlinien für die „Berufsausübung der Rechtsanwälte“) oder der Spruchpraxis der obersten Berufungs- und Disziplinarcommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBBDK] beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, hat der Rechtsanwalt die Weisung abzulehnen.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

§ 4 - Mitwirkungspflicht des Mandanten

- 1) Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet dem Rechtsanwalt sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats für Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Der Rechtsanwalt kann grundsätzlich davon ausgehen, dass eine Richtigkeit der erteilten Informationen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel vorliegt, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.
- 2) Während aufrechtem Auftragsverhältnis ist der Mandant verpflichtet dem Rechtsanwalt alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 - Verschwiegenheitsverpflichtung

- 1) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Mandanten gelegen ist.
- 2) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
- 3) Soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwaltes (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Rechtsanwalt (insbesondere Schadenersatzforderungen) erforderlich ist, ist der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

§ 6 - Substitution

- 1) Der Rechtsanwalt kann sich durch einen anderen Rechtsanwalt, oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter, vertreten lassen.
- 2) Der Rechtsanwalt darf im Verhinderungsfall den Auftrag, oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

Mag. Gerd Weidacher & Dr. Markus Sorger

Business Park 8 . 8200 Gleisdorf . T +43.3112.27344 . F +43.3112.27348 . office@weidacher-sorger.at . www.weidacher-sorger.at

Kostenpfandrecht gem. § 19a RAÖ

§ 7 - Honorar

- 1) Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- 2) Zum gebührenden Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.
- 3) Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag im Sinne des § 5 [2] KSchG zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Rechtsanwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 4) Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht gesondert in Rechnung gestellt.
- 5) Der Rechtsanwalt ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.
- 6) Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen 1 Monats ab Erhalt schriftlich widerspricht.
- 7) Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den Rechtsanwalt Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe mindestens aber in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche gem. § 1333 ABGB bleiben unberührt.
- 8) Sämtliche gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen und Spesen auch zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 9) Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwaltes.
- 10) Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches des Rechtsanwaltes an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen. Darüber hinaus hat der Rechtsanwalt gemäß § 19a RAO ein gesetzliches Pfandrecht an der Kostenersatzforderung der Partei.

§ 8 - Haftung des Rechtsanwaltes

- 1) Die Haftung des Rechtsanwaltes für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO in der geltenden Fassung genannten Versicherungssumme, dies sind derzeit € 400.000,00. Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Mandant Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung.
- 2) Der gem. Punkt 1 geltende Höchstbetrag von € 400.000,00 umfasst alle gegen den Rechtsanwalt wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an den Rechtsanwalt geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht.
- 3) Der Rechtsanwalt haftet für das Verschulden von, mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragten Dritten, die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter des Rechtsanwaltes sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 4) Der Rechtsanwalt haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen des Rechtsanwaltes in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 5) Der Rechtsanwalt haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur nach schriftlicher Vereinbarung oder wenn er sich erbötigt gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht des jeweiligen Mitgliedsstaates.

§ 9 - Verjährung/Präklusion

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (falls der Mandant nicht Unternehmer im Sinne des KSchG ist, Gewährleistungsansprüche jedoch nicht) gegen den Rechtsanwalt, wenn sie nicht vom Mandanten binnen 6 Monaten (falls der Mandant Unternehmer im Sinne des KSchG ist) oder binnen 1 Jahr (falls der Mandant nicht Unternehmer ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder von sonst anspruchsbegründenden Ereignissen Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von 5 Jahren nach dem schadensstiftenden (anspruchsbegründeten) Verhalten (Verstoß).

§ 10 - Rechtsschutzversicherung des Mandanten

- 1) Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen.
- 2) Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwaltes anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung geleisteten Honorar tatsächlich zufrieden zu geben.

3) Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt auch direkt vom Mandanten begehren, der seinerseits die Refundierung gegenüber dem Rechtsschutzversicherer verlangen kann.

§ 11 - Beendigung des Mandats

- 1) Das Mandat kann vom Rechtsanwalt oder vom Mandanten, ohne Einhaltung einer Frist und Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Die Honoraransprüche des Rechtsanwaltes bleiben davon unberührt.
- 2) Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder durch den Rechtsanwalt hat der Rechtsanwalt für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht mehr wünscht.

§ 12 - Herausgabepflicht

- 1) Der Rechtsanwalt hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 2) Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (oder Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.
- 3) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet die Akten für die Dauer von 5 Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen.

§ 13 - Rechtswahl und Gerichtsstand

- 1) Die gegenständlichen Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem Österreichischem Recht.
- 2) Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Rechtsanwaltes vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.
- 3) Der Rechtsanwalt ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegenüber dem Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.
- 4) Gegenüber Mandanten, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 KSchG.

§ 14 - Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Mandant nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist.
- 2) Erklärungen des Rechtsanwaltes an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder nach schriftlicher Mitteilung geänderter Adresse versandt werden. Der Rechtsanwalt kann mit dem Mandanten in jeder geeigneten Weise korrespondieren.
- 3) Nach diesen Auftragsbedingungen abzugebende Erklärungen können auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.
- 4) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, den E-Mail Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.
- 5) Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt die dem Mandanten oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überl.sst oder übermittelt, als dies zur Erfüllung der dem Rechtsanwalt vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des Rechtsanwaltes ergibt.
- 6) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch diese Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.